

Stadt Aulendorf  
Frau Schellhorn-Renz  
Hauptstraße 35  
88326 Aulendorf

**Bau- und Umweltamt  
- Bauleitplanung und Koordination-**

Ansprechpartner: Andrea Hirlinger  
Durchwahl: 0751/85-4134  
Telefax: 0751/8577-4134  
E-mail: Andrea.Hirlinger@Landkreis-  
Ravensburg.de  
Dienstgebäude: Gartenstraße 107  
88212 Ravensburg  
Zimmer E 228  
Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00-12.00 Uhr  
nachmittags:  
Mo. – Mi. 13.30 – 15.30 Uhr  
Do. 13.30 – 17.30 Uhr  
**Aktenzeichen: BLP/0213/19/401-621.41-fB**  
(Bitte bei allen Schreiben und Anfragen angeben)  
Datum: 05.02.2019

**Machbarkeitsuntersuchung PV-Anlage, Gemarkung Blönried, Aulendorf  
Beteiligung der Naturschutzbehörde**

Sehr geehrte Frau Schellhorn-Renz,

wie besprochen, anbei die Stellungnahme der Naturschutzbehörde.

**A. Naturschutz**

Fr. Bauhofer, Tel.: 0751 85-4252

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben **erhebliche Bedenken**.  
Eine Standortalternativprüfung hat bisher nicht stattgefunden.

**1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht  
überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage**

1.1 Natura 2000 Gebiete, § 31, 33 BNatSchG

Durch die Planung ist ein NATURA 2000 Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) nach § 31  
BNatSchG betroffen (Feuchtgebiete um Altshausen).

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind die Erhal-  
tungsziele und der Schutzzweck zu berücksichtigen, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Deshalb ist die Planung nach § 34 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen.

Die Belange von Natura 2000 Flächen sind von der Gemeinde nicht abwägbar.

In geringem Abstand befindet sich das FFH-Gebiet 8023-341 „Feuchtgebiete um Altshausen“. In der Anlage 1 der FFH-Verordnung vom 5.11.2018 sind u. a. die Groppe, der Strömer, der Bit-  
terling, die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr, die Gelbbauchunke und der Kammlolch  
als Arten des Anhangs II aufgelistet. Alle diese Arten ernähren sich von Insekten und/ oder derer  
Entwicklungsstadien. Wasserinsekten suchen zur Eiablage bevorzugt Flächen auf, die polarisiertes  
Licht abstrahlen und auf diesen Flächen oder an sich darin befindenden Pflanzenteilen ihre  
Eier ablegen. Wasser reflektiert polarisiertes Licht in einem Umfang von 30 – 70 %, wohingegen  
PV-Elemente einen Abstrahlungsgrad von nahezu 100 % haben, also viel anziehender auf Was-  
serinsekten zur Eiablage wirken. Auf den Solarpanelen kommt es jedoch zu keiner  
Weiterentwicklung der Insekteneier, sie vertrocknen und können sich nicht zu adul-  
ten Insekten entwickeln. Die PV-Anlagen stellen letztendlich eine ökologische Falle



für die Wasserinsekten dar. Dadurch kann es zu einem rapiden Ausdünnen der Insekten im Gebiet kommen. Letztendlich folgt daraus eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes für die obengenannten FFH-Arten.

Nach § 33 BNatSchG besteht jedoch für Natura 2000 Gebiete und deren Bewohner ein Verschlechterungsverbot. Zwar kann mit Vorsorgemaßnahmen (Reduktion des abgestrahlten polarisierten Lichts auf max. 6 %, Kreuzmuster auf der Fläche und weiße Seitenränder, monokristalines PV-Element) eine Reduktion der Eiablage um das 10 – 25 fache gegenüber unbehandelten Elementen erreicht werden, dennoch findet weiterhin eine Eiablage auf diesen geschönten Paneelen statt. Diese dort abgelegten Eier stellen einen Verlust für die Wasserinsektenpopulation dar. Ob diese Verlustrate jedoch zu keinem Rückgang der Insektenpopulation führt, gilt es zu beweisen.

## 1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG

Unmittelbar westlich des Planungsbereichs kommt im Böschungsbereich des Bahngleises unter anderem die Zauneidechse vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG werden erst durch konkrete Handlungen erfüllt. Gleichwohl sind artenschutzrechtliche Konfliktlagen bereits in der Bebauungsplanung zu behandeln, da ein vollzugsunfähiger Bebauungsplan unwirksam wäre.

Die Gemeinde soll daher vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die Planung auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse trifft.

Dies betrifft insb. die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3, deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Prüfgegenstand sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Soweit erforderlich, können dafür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt werden. Die CEF-Maßnahmen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig wirksam sein.

Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar.

Neben § 44 BNatSchG sind bei anderen geschützten Arten die Belange im Rahmen von § 1a BauGB i.V.m. § 2a BauGB zu berücksichtigen.

## 1.3 Umweltprüfung / Umweltbericht, § 2 Abs.4 BauGB,

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB sind im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und in einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB zusammenzufassen. Auf die Änderung der Anlage 1 zum BauGB wird hingewiesen.

## 1.4 Biotopverbund, § 21 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG

Durch die Bauleitplanung ist der Biotopverbund in der vom Land Baden-Württemberg erarbeiteten Form des Fachplans „Landesweiter Biotopverbund“ betroffen. Das Plangebiet liegt teilweise im 1000m-Suchraum feuchter und mittlerer Standorte. Die Auswirkungen der Planung auf den Biotopverbund sind zu prüfen.

## 2. Bedenken und Anregungen

### 2.1 Zersiedelung der Landschaft/Landschaftsbild,

Photovoltaikanlagen stellen keine natürliche Nutzung der Landschaft dar. Die Zerschneidung und Zersiedelung der freien Landschaft sind wesentliche Hauptursachen des Rückgangs der natürlichen Artenvielfalt und von schützenswerten und schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten.

Der angrenzende Achtobel mit seiner im Planabschnitt unverbauten Tallage und besonderen Eigenart des Galeriewaldes war vor 30 Jahren ein Hauptkriterium für die Ausweisung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Achtobel“. Das Gelände ist im Planbereich mittels Feldweg gut begehbar. Die Blickbeziehungen sind von beiden Talseiten aus über das unverbaute

Landschaftsschutzgebiet hinweg von Bedeutung, gerade auch für die Erholungsfunktion dieser Landschaft. Eine Photovoltaikanlage mit Einzäunung würde das Landschaftsbild überlagern, da natürliche Blickbeziehungen negativ gebündelt werden, insbesondere von Südosten aus (K 7956) mit der entsprechenden Spiegelung durch die Sonneneinstrahlung.

## 2.2 Flächennutzungsplan, Landschaftsplan

Die Planfläche ist im Flächennutzungsplan als potentielle Ausgleichsfläche gekennzeichnet. Im Landschaftsplan ist die Fläche als Maßnahmenfläche: Sicherung und Förderung des Neuntöters“ ausgewiesen.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplans ist ggf. auch eine Änderung des Landschaftsplans notwendig. Der Änderungsbedarf für den Landschaftsplan ist von der Gemeinde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zumindest im Umweltbericht darzustellen.

## **B. Bauleitplanung:**

### **Hinweise:**

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans sind erforderlich. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der weiteren Planungen eine Standortalternativenprüfung erfolgt.

Auf das Hinweispapier des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22.01.2010 wird verwiesen. Im weiteren Verfahren empfehlen wir, auch die Beteiligung des ‚Kompetenzzentrum Energie‘ beim Regierungspräsidium Tübingen, Ansprechpartner Frau Geiger-Mohr, Telefon: 07071 757-3820, [Kompetenzzentrum.Energie@rpt.bwl.de](mailto:Kompetenzzentrum.Energie@rpt.bwl.de)

Mit freundlichem Gruß

Hirlinger